



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

2

ERSTE SEKTION

**URTEIL A. I. gegen ITALIEN**

*(Beschwerde Nr. 70896/17)*

URTEIL

Art. 8 • Familienleben • Opfer von Menschenhandel nigerianischer Herkunft wurde jeglicher Kontakt mit ihren Kindern verwehrt, trotz der Empfehlungen von Sachverständigen und noch vor der endgültigen Entscheidung über deren Adoptionsfähigkeit • Verfahren bezüglich der Adoptionsfähigkeit der Kinder seit über drei Jahren anhängig • Kindeswohl war nicht vorrangig • Schutzbedürftigkeit der Mutter als Opfer von Menschenhandel blieb unberücksichtigt • Einschätzung der elterlichen Kompetenz der Mutter ohne Berücksichtigung ihrer nigerianischen Herkunft oder des unterschiedlichen Beziehungsmodells zwischen Eltern und Kindern in der afrikanischen Kultur

STRASSBURG

1. April 2021

**RECHTSKRÄFTIG**

01.07.2021

*Das vorliegende Urteil ist gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention rechtskräftig. Es können noch formelle Änderungen vorgenommen werden.*



**In Sachen A. I. gegen ITALIEN**

ergeht durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (erste Sektion) in der Kammer mit folgenden Mitgliedern:

Ksenija Turković, *Präsidentin*,

Krzysztof Wojtyczek,

Alena Poláčková,

Gilberto Felici,

Erik Wennerström,

Raffaele Sabato,

Lorraine Schembri Orland, *Richter\_innen*,

und Renata Degener, *Protokollführerin der Sektion*,

Aufgrund der Beschwerde (Nr. 70896/17) gegen die Italienische Republik, mit der die nigerianische Staatsangehörige, Frau A. I. („die Klägerin“) den Gerichtshof am 13. Oktober 2017 gemäß Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) angerufen hat,

Aufgrund der Entscheidung, die italienische Regierung („die Regierung“) über die Beschwerde zu informieren,

Aufgrund der Stellungnahmen der Parteien,

Aufgrund der Entscheidung des Gerichtshofs, die Identität der Klägerin nicht preiszugeben,

Nach den Beratungen des Gerichtshofs am 9. März 2021,

Erght das nachstehende Urteil, das an diesem Datum erlassen wurde:

**EINLEITUNG**

1. Der Fall bezieht sich darauf, dass es der Klägerin, einer Mutter von zwei Kindern, nicht möglich ist, ein Besuchsrecht auszuüben, und zwar aufgrund des vom Gericht in seiner Entscheidung bezüglich der Adoptionsfähigkeit angeordneten Kontaktverbots, obwohl das Verfahren im Hinblick auf die Adoptionsfähigkeit der Kinder bereits seit über drei Jahren anhängig ist.

**ZU DEN FAKTEN**

2. Die Klägerin ist 1981 geboren und in Rom wohnhaft. Sie wird von Herrn S. Fachile, Anwalt, vertreten.

3. Die Regierung wurde von ihrer ehemaligen Beauftragten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Frau E. Spatafora, und ihrer ehemaligen stellvertretenden Beauftragten, Frau M. G. Civinini vertreten.

4. Die Klägerin, eine nigerianische Staatsangehörige, kam zu einem unbekanntem Zeitpunkt als Opfer von Menschenhandel nach Italien. Sie ist Mutter von zwei Kindern, J. und M., die am 17. Januar 2012 und am 20. Mai 2014 geboren wurden.

5. Ab April 2014 waren die Klägerin und ihre Tochter, J., in dem Aufnahmezentrum in der „Via Staderini“ in Rom untergebracht.

6. Am 19. Juni 2014 wurde M. in Rom mit Windpocken ins Krankenhaus eingewiesen. Die Ärzte stellten bei ihr eine HIV-Infektion fest. Den Informationen des Krankenhauses zufolge soll sich die Klägerin geweigert haben, die für das Kind erforderlichen therapeutischen Maßnahmen durchführen zu lassen, obwohl dessen klinischer Zustand ernst war.

7. Am 25. Juni 2014 reichte der Staatsanwalt beim Jugendgericht (im Folgenden „das Gericht“) bei Gericht einen Antrag auf vorläufige Entziehung des elterlichen Sorgerechts der Klägerin für ihre Tochter M. ein.

8. Am 2. Juli 2014 gab das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts statt. Es ernannte den Bürgermeister von Rom zum Vormund des Kindes und wies diesen an, das Kind – nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus – in einem Aufnahmezentrum unterzubringen, mit dem Verbot, dieses ohne Genehmigung des Gerichts abzuholen oder wegzubringen. Es forderte die Staatsanwaltschaft auf, die Identität des anderen Kindes der Klägerin, J., festzustellen und zu überprüfen, ob es sich in einer gefährdeten Lage befindet.

9. Am 17. Juli 2014 wurde M. im Aufnahmezentrum „*Gruppo Appartamento Il Girotondo*“ untergebracht.

10. Am 18. Juli 2014 beantragte der Staatsanwalt beim Richter, eine Schutzmaßnahme für die ältere Tochter der Klägerin, J., anzuordnen.

11. Am 30. Oktober 2014 stellte das Gericht fest, dass die Mutter ihrer älteren Tochter die diagnostischen Tests verweigerte, dass das Kind in einem Erstaufnahmezentrum lebte, das für seine Bedürfnisse ungeeignet war, und dass die Mutter seine Überstellung in ein Heim verweigerte.

12. In seinem Beschluss vom 27. November 2014 entschied das Gericht, der Klägerin das elterliche Sorgerecht für ihre ältere Tochter, J., zu entziehen. Es ernannte den Bürgermeister von Rom *pro tempore* zum vorläufigen Vormund der Minderjährigen und beauftragte diesen, das Kind gemeinsam mit der Mutter, sofern diese dem zustimmt, in einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung unterzubringen, mit dem Verbot, es ohne Genehmigung des Gerichts an einen anderen Ort zu verbringen. Es ordnete an, den Gesundheitszustand von J. zu überprüfen und beauftragte das Zentrum für misshandelte Kinder (im Folgenden „das Zentrum“), eine dringliche Beurteilung der Persönlichkeit und der elterlichen Fähigkeiten der Klägerin im Hinblick darauf vorzunehmen, ob sie über die erforderlichen Ressourcen verfügt, sich um die Kinder zu kümmern; zudem sollte das psychophysische Niveau der Minderjährigen J. beurteilt werden.

13. Die Klägerin und J. wurden in einer anderen Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

14. Der Vormund informierte das Zentrum darüber, dass die Klägerin die Aufsicht über das Kind häufig delegierte, um ausgehen zu können, dass

sie es Unbefugten anvertraute und sich nicht um den Gesundheitszustand des Kindes sorgte, da sie die Ergebnisse der durchgeführten Tests nicht abholte.

15. J. wurde vom 27. Februar bis zum 10. März 2015 ins Krankenhaus eingewiesen.

16. Am 10. März 2015 legten das Heim und das Zentrum, die die Familie betreuten, dem Gericht einen Bericht über die Situation der Kinder und die Entwicklung der Beziehungen zur Klägerin vor.

17. Am 14. Mai 2015 bat der Vormund das Gericht um Fortführung der Beobachtung der Beziehung zwischen der Minderjährigen, J., und der Klägerin, um die Fortschritte zu überprüfen, der Mutter zu gestatten, sich frei mit dem Kind zu bewegen und die Häufigkeit der Besuche bei J. beizubehalten, die auf einmal wöchentlich begrenzt war. Der Staatsanwalt beantragte die Unterbringung der Klägerin und der beiden Kinder in der gleichen Einrichtung.

18. In seinem Beschluss vom 11. Juni 2015 beauftragte das Gericht den Vormund, die beiden Mädchen mit ihrer Mutter in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen, und wies diesen an, der Mutter in Abhängigkeit von ihren eventuellen Fortschritten bei der Betreuung ihrer Töchter kurze Ausgänge aus der Einrichtung zu gestatten.

19. Am 26. Juni 2015 wurde M. im gleichen Heim untergebracht wie ihre Mutter und ihre Schwester.

20. Am 27. Oktober 2015 legte das Zentrum einen Bericht vor, in dem vermerkt wurde, dass sich die Klägerin gut um ihre Kinder kümmerte, jedoch noch immer erheblichen Schwierigkeiten hätte, zwischenmenschliche Beziehungen zu den Betreibern der Aufnahmeeinrichtung aufzubauen.

21. Am 4. November 2015 beantragte der Anwalt der Klägerin, dieser in einem gemieteten oder ihr zur Verfügung gestellten Haus mehr Selbstständigkeit zu gewähren und die Entziehung des elterlichen Sorgerechts zu widerrufen. Er gab an, dass der Vater von M. über eine Aufenthaltserlaubnis zum internationalen Schutz verfüge, in Malta arbeite und die Beziehung zur Klägerin wieder aufgenommen habe. Er wolle M. anerkennen und den Unterhalt für die Betroffene und die beiden Kinder übernehmen.

22. Am 21. Dezember 2015 lehnte das Gericht den Antrag der Klägerin ab. Es forderte das Krankenhaus auf, einen Bericht über den aktuellen Gesundheitszustand der Klägerin zu erstellen und lud den Vormund, den Leiter der Aufnahmeeinrichtung sowie den Verantwortlichen des Zentrums vor, um die Situation zu überprüfen.

23. Am 29. Februar 2016 legte das Zentrum dem Gericht und dem Vormund einen Bericht vor, in dem es hieß, dass es schwierig sei, regelmäßigen Kontakt mit der Klägerin aufrecht zu erhalten, da diese ihre Verärgerung darüber zeige, dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung

untergebracht zu sein. Sie sei nicht in der Lage, ein Vorhaben selbstständig durchzuführen und abzuschließen, beschränke sich darauf, zu essen und mit ihren Kindern zu spielen, ohne die Schulzeiten einzuhalten.

24. Am 14. März 2016 ersuchte der Staatsanwalt das Gericht zu überprüfen, ob sich die Kinder in einem vernachlässigten Zustand befinden, eine Grundvoraussetzung für den Beschluss ihrer Adoptionsfähigkeit.

25. Mit dem Beschluss vom 18. März 2016 ordnete das Gericht die Eröffnung eines Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung an, ob sich die Minderjährigen in einem vernachlässigten Zustand befinden. Es bestätigte die Entscheidung, der Klägerin und dem Vater von J. das elterliche Sorgerecht vorläufig zu entziehen, und verfügte die Unterbringung der Minderjährigen in einem Heim mit einem wöchentlichen Besuchsrecht für die Mutter.

26. Am 24. März 2016 wurden die Kinder in dem Heim „*Casa Famiglia Mirella*“ untergebracht.

27. In dem Beschluss vom 23. Mai 2016 ordnete das Gericht ein Gutachten hinsichtlich des psychophysischen Zustands, der möglichen psychiatrischen oder psychischen Probleme der Klägerin und deren Einfluss auf ihre elterlichen Pflichten an. Es gestand der Klägerin ein Besuchsrecht von zwei Stunden pro Woche zu.

28. Das Gutachten stellte fest, dass die Klägerin unter verschiedenen Persönlichkeitsstörungen litt, darunter auch dominante Züge von Paranoia, begleitet von narzisstischen Aspekten sowie allgemeinen Defiziten der Logik- und Abstraktionsfähigkeiten. Die direkte Untersuchung der Interaktionen zwischen Mutter und Tochter sowie die Analyse der Krankenakten ergaben, dass die Klägerin unter psychischen Störungen litt, die erheblichen Einfluss auf die Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten hatten. Die Klägerin unterschied nicht zwischen ihren eigenen Bedürfnissen und denen der Minderjährigen, sie war nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Töchter zu abstrahieren und erschien im Hinblick auf die Beurteilung der logistischen Aspekte bezüglich ihrer Kinder sehr oberflächlich. „Die Defizite der Elternschaft [betrafen] insbesondere die Bereiche der regulativen, normativen, signifikanten und repräsentativen Funktion“.

29. In dem Beschluss vom 9. Januar 2017 erklärte das Gericht, auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Sachverständigen, die Kinder für vernachlässigt und zur Adoption freigegeben. Es begründete seine Entscheidung mit dem Verweis darauf, dass es nicht möglich sei, der Klägerin zusätzliche Hilfen zu gewähren und dass die Kinder zudem nicht so lange in einer Einrichtung verbleiben könnten, bis die Klägerin ihre elterlichen Pflichten wieder wahrnehmen könne. Um die Lage der Kinder zu handhaben, bestätigte es die Ernennung des Vormunds, ordnete die Unterbringung der Kinder in einem Heim an und untersagte jeglichen Kontakt zwischen den Kindern und der Klägerin.

30. In der am 1. März 2017 eingereichten Klage legte die Klägerin Einspruch gegen das Urteil ein und stellte einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß Artikel 700 der Zivilprozessordnung im Hinblick auf die Aussetzung des Kontaktverbots.

31. In dem Beschluss vom 13. März 2017 lud der Präsident des Berufungsgerichts die Parteien zur Verhandlung am 20. Juni 2017 vor und forderte den Sozialdienst auf, einen Bericht über die Lebensumstände der Klägerin zu erstellen.

32. In der Verhandlung vom 7. November 2017 stellte das Berufungsgericht fest, dass die Klägerin nicht in der von ihr als Wohnsitz gewählten Wohnung aufgefunden wurde und zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit dem Sozialdienst aufgenommen hatte. In der Verhandlung wurde die Betroffene darüber informiert, dass die Kinder im Hinblick auf ihre Adoption in zwei verschiedenen Familien untergebracht worden waren.

33. In einer Verfügung gleichen Datums prüfte das Berufungsgericht den Antrag auf einstweilige Verfügung im Hinblick auf die Aussetzung des Kontaktverbots und verwies darauf, dass die Minderjährigen, im Fall einer Bestätigung der Erklärung über die Adoptionsfähigkeit in der Berufungsinstanz nach einer Wiederaufnahme der Kontakte erneut unter der Trennung von ihrer Mutter zu leiden hätten. Es sei im Interesse der Mädchen, die Aussetzung der Kontakte für die Dauer des Berufungsverfahrens aufrechtzuerhalten. Das Berufungsgericht ordnete dagegen ein neues Gutachten mit folgender Fragestellung an den Sachverständigen an:

„Beschreibung und Beurteilung des aktuellen psychophysischen Zustands und der Persönlichkeit der Klägerin, mit Unterstützung eines Kulturvermittlers und gegebenenfalls mit einem Dolmetscher der englischen Sprache, unter Angabe der Krankheiten, an denen sie [leidet], und mit Einsicht in die Krankenakten des Krankenhauses, sowie der Folgeerscheinungen ihrer Erkrankung auf physischer und psychischer Ebene und deren Einfluss auf ihre elterlichen Pflichten, unter spezifischem Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erziehung der Minderjährigen in materieller und moralischer Hinsicht.“

Der Gutachter sollte zudem angeben, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Klägerin ihre elterlichen Pflichten wieder wahrnehmen kann, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Geschichte und ihrer aktuellen Situation: Bei Bejahung dieser Frage, welche Unterstützung würde sie zu diesem Zweck benötigen und wäre der Zeitraum für eine derartige Wiederherstellung mit den Anforderungen an die Entwicklung der Minderjährigen vereinbar. Der Sachverständige sollte unter anderem den psychophysischen Zustand der Minderjährigen überprüfen, die Konsequenzen beurteilen, die sich aus der Wiederaufnahme der Kontakte zwischen den Kindern und der Klägerin ergeben könnten, und die Modalitäten für die Begegnungen festlegen, ohne den Minderjährigen Schaden zuzufügen.

34. Aus dem Sachverständigengutachten ging in Bezug auf die bisherigen Beurteilungen der elterlichen Fähigkeiten hervor, dass die von den Sozialarbeitern beschriebene misstrauische Einstellung der Klägerin eher die Folge der psychologischen Auswirkungen als Opfer von Menschenhandel als der Persönlichkeitsmerkmale der Betroffenen oder gravierender psychischer Störungen sein könnte. In dem Bericht hieß es, dass [die Haltung] der Klägerin aufgrund ihres migrationsbedingten Traumas „eine wenig solidarische Reaktion seitens der Sozialarbeiter hervorrief, die nicht in der Betreuung von Personen aus anderen Kulturkreisen geschult seien“. Dem Sachverständigen zufolge „[könne] die nigerianische Herkunft der Klägerin zur stereotypen Sichtweise einer als unzuverlässig geltenden Familie beigetragen haben und [könne] glauben lassen, dass Frauen dieser Herkunft häufig an Prostitutionsgeschäften beteiligt [seien].“ Im Bericht hieß es, dass die Klägerin Persönlichkeitszüge sowie psychische Störungen aufweise, die sich in erheblichem Maß auf ihre elterlichen Fähigkeiten auswirkten und dass die Möglichkeit, diese Fähigkeit wieder in vollem Umfang wahrzunehmen zu können, kaum mit den Bedürfnissen der Kinder vereinbar sei. Diesbezüglich verwies das Gutachten auf das geringe Selbstbewusstsein der Klägerin und ihre mangelnde Bereitschaft, um Hilfe zu bitten. Im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Erziehung ihrer Töchter in moralischer Hinsicht habe sie stets ein starkes Bekenntnis zu ihrer Mutterrolle gezeigt. Der Bericht enthielt die folgenden Passagen:

„Angesichts ihrer Lage als isolierte Mutter in einem fremden Land, in dem sich die Pflege- und Erziehungssysteme erheblich von denen in ihrem eigenen Land unterscheiden und die bei der Versorgung der Töchter stark von ihrer Herkunftskultur beeinflusst zu sein scheint, ist sie desorientiert. Der Austausch zwischen Mutter und Kind ist in der afrikanischen Kultur nämlich stärker von körperlichen Kontakten als von verbalem Austausch und unmittelbar sichtbaren Feststellungen oder gemeinsamen Spielen geprägt. Die Klägerin wurde beschuldigt, wie dies häufig bei Frauen der Fall ist, die aus Ländern südlich der Sahara stammen, nicht mit ihren Töchtern zu spielen und sich auf die primäre Begrüßung zu beschränken. Eine aufmerksamere Wahrnehmung der impliziten kulturellen Faktoren, sowohl in ihrer Beziehung in Verbindung mit der Aufmerksamkeit für ihre Töchter als auch im Austausch mit der übrigen Welt, hätte der Klägerin die Möglichkeit bieten können, sich in ihrer Mutterrolle unterstützen zu lassen und ihrer elterlichen Fähigkeiten zu verbessern.“

Auch wenn die Klägerin ausreichende Fähigkeiten besitzt, die Kinder moralisch und emotional zu betreuen, weist sie doch Persönlichkeitszüge und/oder psychische Störungen auf, die sie dazu veranlassen, sich in Bezug auf ein vollumfängliches Bewusstsein ihrer elterlichen Verantwortung zurückhaltend zu verhalten. “

35. Der Sachverständige betonte, dass die Klägerin jahrelang Opfer sexueller Gewalt gewesen sei und an posttraumatischem Stress leide. Darüber hinaus führte er aus:

„Es besteht durchaus Grund zu der Annahme, dass die Klägerin, sofern sie Unterstützung bei einer psychotherapeutischen Therapie erhält, im Leben ihrer Töchter eine positive Rolle spielen könnte, selbst wenn diese weiterhin in



Pflegefamilien untergebracht sind. In dieser Hinsicht kann die Beziehung zur Mutter das genauso unentbehrliche kulturelle Erbe sicherstellen; die richtige Positionierung in der generationenübergreifenden Geschichte hat eine wichtige Funktion bei der Entwicklung einer Identität. “

36. Dem Sachverständigen zufolge könne die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen der Klägerin und ihren Töchtern für sie die Wertschätzung und das Bewusstsein für eine kulturelle Identität im Rahmen einer von starker Affektivität geprägten Beziehung sicherstellen. Der Sachverständige empfahl die Wiederaufnahme der Beziehung zur Klägerin und die gleichzeitige Festigung der Beziehungen zu den Pflegefamilien.

37. In einem Urteil vom 2. Oktober 2018 bestätigte das Berufungsgericht, bestehend aus zwei hauptamtlichen Richtern und zwei Laienrichtern, das Urteil des Gerichts. Es stellte fest, dass das Gutachten aufgezeigt hätte, dass die Klägerin nicht über elterliche Fähigkeiten verfüge und die Möglichkeit, dass sie die genannten Fähigkeiten wieder erwerben könnte, nicht mit den Bedürfnissen der Kinder vereinbar sei. Zudem sei sich die Klägerin ihrer Erkrankung, der Erkrankung ihrer Töchter und ihrer psychischen Probleme nicht in vollem Umfang bewusst.

38. Das Berufungsgericht wies den Antrag der Klägerin auf Anordnung einer „ausschließlich außerfamilialen Unterbringung“ zurück und gestattete den Kindern, in den Pflegefamilien zu bleiben, in denen Sie untergebracht waren. Es verwies diesbezüglich darauf, dass diese Form der Unterbringung als vorübergehend zu betrachten sei, während die Unfähigkeit der Klägerin zur Ausübung ihrer elterlichen Fähigkeiten in diesem Fall endgültig sei und die einzige Lösung somit darin bestünde, die Adoptionsfähigkeit der Kinder zu verfügen. Es wies den Antrag der Klägerin auf Aussetzung des Kontaktverbots ab, ungeachtet der Schlussfolgerungen des Gutachtens im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Kontakte, ohne seine Entscheidung in diesem Punkt zu begründen. Es beschränkte sich stattdessen auf die Behauptung, dass die Verfügung der Adoptionsfähigkeit sämtliche Beziehungen zur Herkunftsfamilie abbräche. Der Antrag, eine einfache Adoption durchzuführen, wurde unter Verweis darauf abgewiesen, dass das Gesetz eine solche Adoption nicht vorsähe und dass eine Adoption gemäß Artikel 44 d) in Fällen, in denen eine Unterbringung im Hinblick auf die Adoption nicht möglich ist (nachstehender Paragraph 44), nicht Gegenstand des Verfahrens sei.

39. Die Klägerin legte Berufung ein.

40. In seiner Entscheidung vom 13. Februar 2020 hob das Kassationsgericht das Urteil des Berufungsgerichts auf und verwies den Fall an eine andere Kammer des Berufungsgerichts. Es wies darauf hin, dass ein Kind, das für adoptionsfähig erklärt wurde, im Hinblick auf die Adoption in einer Familie untergebracht würde (*affidamento preadottivo*). Der Abbruch der Beziehungen zwischen den biologischen Eltern und dem Kind sei die Konsequenz der Adoption und nicht der Erklärung der Adoptionsfähigkeit.

Der endgültige Abbruch der Beziehungen zwischen der biologischen Familie und dem Kind sei eine direkte Konsequenz der Unterbringung des Kindes im Hinblick auf die Adoption. Daher endeten die rechtlichen Beziehungen zwischen den biologischen Eltern und dem Kind mit der Erklärung der Adoptionsfähigkeit im Hinblick auf eine Volladoption; dies sei nicht mit der Fortführung einer Beziehung vereinbar, die unterbrochen werden müsse, sobald die Adoption verfügt würde.

41. Das Hohe Gericht vertrat die Ansicht, die Volladoption würde als *ultima ratio* ausgesprochen, wenn kein Interesse daran bestünde, dass das Kind eine signifikante Beziehung zu seinen biologischen Eltern beibehält oder ihm diese Beziehung schaden könnte. Es stellte fest, dass das Berufungsgericht diesen Teil des Gutachtens, in dem betont wurde, dass die Beziehung zur Mutter aufrechterhalten werden solle, damit die Kinder eine eigene Identität entwickeln, nicht berücksichtigt hat. Es verwies darauf, dass das Berufungsgericht die Prüfung nicht für notwendig erachtet hätte, ob es ein anderes Adoptionsmodell gibt, das im Interesse der Kinder in diesem Fall hätte angewendet werden können.

Das Hohe Gericht erläuterte, dass es im italienischen System gemäß Artikel 44 d) des Adoptionsgesetzes möglich sei (siehe nachstehenden Paragraphen 44), in diesen Sonderfällen eine Adoption durchzuführen. Diesbezüglich sehe die Rechtsprechung vor, dass sich das Berufungsgericht im Rahmen des Verfahrens zur Beurteilung, ob ein Minderjähriger als vernachlässigt zu betrachten sei, in Anbetracht des Gutachtens unverzüglich die Frage über die Notwendigkeit der Beibehaltung der Beziehungen zwischen dem biologischen Elternteil und dem Kind stellen müsse, da dies Auswirkungen auf die Feststellung einer gegebenenfalls vorliegenden Vernachlässigung und damit auf die Art der zu verfügenden Adoption habe. Diesbezüglich verwies das Kassationsgericht darauf, dass es in vorhergehenden Urteilen (nachstehender Paragraph 49) die Notwendigkeit einer *Ex-ante*-Bewertung im Hinblick auf die Möglichkeit der Durchführung eines einfachen Adoptionsverfahrens betont habe.

Bei der Überprüfung des Vernachlässigungszustands hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob das Interesse, die Beziehung zur Klägerin nicht abubrechen, Vorrang vor der Unzulänglichkeit ihrer elterlichen Fähigkeiten hatte. Wenn das Berufungsgericht die Beibehaltung einer Beziehung zwischen den Kindern und der Klägerin für erforderlich gehalten hätte, hätten andere Formen der Adoption in Betracht gezogen werden können. Das Kassationsgericht stellte daher fest, dass „eine der Grundvoraussetzungen für die Beurteilung der Adoptionsfähigkeit das übereinstimmende Interesse der Kinder [sei], die Beziehung zu ihrer Mutter aufrechtzuerhalten“. Dem Hohen Gericht zufolge sei es nicht ausgeschlossen, anstatt der Volladoption eine andere Form der Adoption durchzuführen, die mit der Beibehaltung der Beziehung zur Mutter

vereinbar ist und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entspricht.

42. Aus den letzten, von den Parteien vorgelegten Informationen geht hervor, dass der Fall vor einer anderen Kammer des Berufungsgerichts anhängig ist.

## I. ZUM RECHTSRAHMEN UND DER RELEVANTEN INNERSTAATLICHEN PRAXIS

### A. Zum innerstaatlichen Rechtssystem

43. Ein Teil des relevanten innerstaatlichen Rechts für diesen Fall wird in den Urteilen *Zhou gegen Italien* (Nr. 33773/11, §§ 24-26, 21. Januar 2014) und *Paradiso und Campanelli gegen Italien* ([GC], Nr. 25358/12, §§ 57-69, 24. Januar 2017) erläutert.

44. Die Bestimmungen in Bezug auf das Adoptionsverfahren sind im Gesetz Nr. 184/1983 mit dem Titel „Recht des Kindes auf eine Familie“ (im Folgenden „das Adoptionsgesetz“ genannt), abgeändert durch das Gesetz Nr. 149 aus dem Jahr 2001, festgelegt.

#### „Titel II – Zur Adoption

(...)

#### „Kapitel II - Zur Erklärung der Adoptionsfähigkeit“

##### Artikel 8

„Minderjährige in vernachlässigtem Zustand, ohne moralische oder materielle Unterstützung seitens der dazu verpflichteten Eltern oder Familie können, sogar von Amts wegen, (...) für adoptionsfähig erklärt werden, es sei denn, die mangelnde Unterstützung erfolgt aufgrund von höherer Gewalt und mit vorübergehender Dauer.

(...)“

##### Artikel 10

„(...)“

3. Das Gericht kann jegliche vorübergehende Maßnahmen im Interesse des Minderjährigen anordnen, bis hin zur Unterbringung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie im Hinblick auf die Adoption, einschließlich gegebenenfalls der Aussetzung des elterlichen Sorgerechts, der Aussetzung der Vormundschaft oder der Ernennung eines vorübergehenden Vormunds.

4. Im Fall der Dringlichkeit können die in Paragraph 3 genannten Maßnahmen vom Präsidenten des Jugendgerichts oder einem von diesem beauftragten Richter verhängt werden.

5. Das Gericht bestätigt, ändert oder hebt die gemäß Paragraph 4 verhängten Eilmaßnahmen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen auf. Das Gericht trifft seine Entscheidung in der Spruchkammer mit Beteiligung des Staatsanwalts, nach Anhörung aller betroffenen Parteien und Einholung aller erforderlichen Informationen. Ist das Kind zwölf Jahre oder älter, muss es unter Berücksichtigung seiner Urteilsfähigkeit ebenfalls angehört werden. Die verhängten Maßnahmen

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

müssen der Staatsanwaltschaft und den Eltern mitgeteilt werden. Die Bestimmungen nach Artikel 330 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anwendbar. “

### **Artikel 18**

„Das rechtskräftige Urteil, in dem die Adoptionsfähigkeit verfügt wird, wird von dem Urkundsbeamten des Jugendgerichts in einem speziellen Register verzeichnet, das in der Geschäftsstelle des Gerichts geführt wird. Die Eintragung erfolgt innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dem Datum der Zustellung des rechtskräftigen Urteils. Zu diesem Zweck muss der Urkundsbeamte des Berufungsgerichts die entsprechende Mitteilung umgehend an den Urkundsbeamten des Jugendgerichts übermitteln. “

### **Artikel 19**

„Nach Verhängung der Adoptionsfähigkeit wird die Ausübung des elterlichen Sorgerechts ausgesetzt. Das Jugendgericht muss einen Vormund ernennen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, und zusätzliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes verhängen. “

## **„Titel IV - Adoption in Sonderfällen Kapitel I - Die Adoption in Sonderfällen und ihre Auswirkungen“**

### **Artikel 44**

„1. Wenn die Bedingungen gemäß Absatz 1 in Artikel 7 nicht erfüllt sind (Minderjährige, die noch nicht für adoptionsfähig erklärt wurden), können die Minderjährigen dennoch adoptiert werden:

(...)

d) wenn es nicht möglich ist, sie im Hinblick auf eine Adoption unterzubringen.

(...) “

### **Artikel 45**

„1. In den in Artikel 44 vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung des Adoptivelternteils und des angenommenen Kindes erforderlich, sofern dieses das Alter von vierzehn Jahren vollendet hat.

2. Ist das angenommene Kind zwölf Jahre oder älter, muss es persönlich angehört werden; ist es jünger, muss es unter Berücksichtigung seiner Entscheidungsfähigkeit angehört werden.

3. Ist das angenommene Kind vierzehn Jahre alt, muss die Adoption in jedem Fall nach Anhörung seines gesetzlichen Vertreters eingeleitet werden.

(...) “

### **Artikel 46**

„Die Adoption erfordert die Zustimmung des Elternteils und des Ehegatten des adoptierten Kindes. Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann das Gericht, nach Anhörung der Betroffenen, auf Antrag des Adoptivelternteils, der die Ablehnung als ungerechtfertigt und den Interessen des angenommenen Kindes zuwiderlaufend beurteilt, die Adoption verfügen, es sei denn, die Zustimmung wurde von den Eltern,

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

die [das elterliche Sorgerecht] ausüben, oder im Fall der nichtehelichen Gemeinschaft, von dem Lebenspartner des Adoptivelternteils verweigert. Gleichmaßen kann das Gericht die Adoption verfügen, wenn die Zustimmung aufgrund der Geschäftsunfähigkeit oder Unbescholtenheit der befragten Personen nicht eingeholt werden kann.“

### Artikel 48

„1. Wird das Kind von zwei Ehegatten oder vom Ehegatten eines Elternteils adoptiert, obliegen das elterliche Sorgerecht für das Kind und dessen Ausübung beiden Ehegatten.

(...)“

### Artikel 50

„Wird die Ausübung des elterlichen Sorgerechts durch die Adoptiveltern beendet, kann das Jugendgericht, auf Antrag des angenommenen Kindes, seiner Eltern, seiner Angehörigen oder der Staatsanwaltschaft, geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Vertretung und die Vermögensverwaltung der adoptierten Person ergreifen, auch wenn diese es für angebracht hält, dass das elterliche Sorgerecht von den Eltern ausgeübt wird. Die Bestimmungen nach Artikel 330 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anwendbar.“

### Artikel 55

„Die Bestimmungen aus Artikel 293, 294, 295, 299, 300 und 304 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind auf das vorliegende Kapitel anwendbar.“

45. In Artikel 300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt es, dass „[die] adoptierte Person sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber ihrer Familie behält, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.“

46. Das Jugendgericht ist ein Fachgericht. Gemäß Artikel 2 des Königlichen Dekrets Nr. 1404 von 1934 setzt es sich aus zwei hauptamtlichen Richtern und zwei Laienrichtern zusammen, die vom Obersten Gerichtsrat aufgrund ihrer Kompetenz (Biologie, Psychiatrie, Kriminalanthropologie, Pädagogik und Psychologie) ausgewählt werden. Artikel 5 sieht zudem die Besetzung des Berufungsgerichts „für Jugendliche“ mit zwei ehrenamtlichen Richtern vor, die die Kriterien gemäß Artikel 2 erfüllen.

47. Artikel 61 der Zivilprozessordnung, die auch Rahmen des Verfahrens zur Adoptionsfähigkeit Anwendung findet, sieht vor, dass „der Richter, sofern dies erforderlich ist, bei der Umsetzung bestimmter Maßnahmen oder während des gesamten Prozesses von einem oder mehreren Beratern mit besonderem Fachwissen unterstützt werden kann.“

48. Gemäß Artikel 194 der Zivilprozessordnung und Artikel 90, einer Bestimmung im Hinblick auf die Umsetzung der Zivilprozessordnung, muss das Fachwissen in den Parteiverhandlungen mit allen am Prozess beteiligten Parteien, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erörtert werden; alle

Dokumente zur Begründung der Sachverständigen-Gutachten müssen von den Parteien und ihren Verteidigern geprüft werden können.

## **B. Zur einschlägigen innerstaatlichen Rechtsprechung**

49. Der Kassationsgerichtshof hat diesbezüglich die folgenden Urteile erlassen, deren relevante Auszüge nachstehend aufgeführt sind.

In seinem Urteil Nr. 12962 vom 22. Juni 2016 hat das Hohe Gericht wie folgt entschieden:

„Im Hinblick auf die Adoption in diesen Sonderfällen gestattet Artikel 44, Paragraph 1, Ziffer d) des Gesetzes Nr. 184 von 1983 (...) die Adoption immer dann, wenn es erforderlich ist, die emotionale und erzieherische Kontinuität der Beziehung zwischen Adoptiveltern und angenommenem Kind sicherzustellen, als wichtigen Faktor, der das konkrete Interesse des Kindes kennzeichnet, die Beziehungen, die es zu anderen Betreuungspersonen aufgebaut hat, aufrechtzuerhalten, unter der einzigen Bedingung (*conditio legis*) dass „die Unmöglichkeit festgestellt wird, eine Unterbringung im Hinblick auf die Adoption vorzunehmen“, die nach aktuellem Entwicklungsstand des Systems zum Schutz Minderjähriger und der biologischen und adoptiven Abstammung als „rechtliche“ Unmöglichkeit der Unterbringung im Hinblick auf die Adoption und nicht als „faktische“ Unmöglichkeit zu verstehen ist, die sich aus der Situation einer Vernachlässigung (oder teilweisen Vernachlässigung) des Minderjährigen in technisch-juristischer Hinsicht ergibt.“

In seinem Urteil Nr. 12193 vom 8. Mai 2019 hat es wie folgt entschieden:

„(...) Artikel 44, Paragraph 1, Punkt d) des Gesetzes Nr. 184 von 1983 (...) gestattet den Einsatz dieses Mittels in allen Fällen, in denen es erforderlich ist, die Kontinuität der emotionalen und erzieherischen Beziehung sicherzustellen, unter der einzigen Bedingung, dass „die Unmöglichkeit einer Unterbringung im Hinblick auf die Adoption festgestellt wird“, die nicht als faktische Unmöglichkeit aufgrund der Vernachlässigung des Kindes zu verstehen ist, sondern als juristische Unmöglichkeit, die Unterbringung im Hinblick auf die Adoption zu veranlassen (siehe Kassationsgericht, Paragraph 1, Punkt d), Abschnitt I, 22.06.2016, Nr. 12962).“

50. Mehrere Jugendgerichte haben Artikel 44 d) des Adoptionsgesetzes über die gesetzlich vorgesehenen Fälle hinaus angewendet. Insbesondere sechs Gerichte haben Artikel 44 d) sehr weit ausgelegt. Das Gericht in Lecce hat eine solche Auslegung in Fällen vorgenommen, in denen es der Ansicht war, dass keine tatsächliche Vernachlässigung vorlag. Das Gericht in Palermo hat das Gesetz in einem Fall, in dem es der Ansicht war, es sei im Interesse des Kindes, die Beziehungen zu seiner Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten, extensiv ausgelegt. Das Gericht in Bari hat diese Bestimmung über mehrere Jahre, insbesondere von 2003 bis 2008, sehr weit ausgelegt. Ab 2009 vertrat dieses Gericht dann die Ansicht, die extensive Auslegung des Gesetzes habe in einigen Fällen die Entwicklung der Kinder, die man zu schützen glaubte, beeinträchtigt. Dem Gericht zufolge würden sich die biologischen Eltern sehr häufig dagegen sträuben, engere Beziehungen zur Adoptionsfamilie zu pflegen.

## II. ZU VÖLKERRECHT UND INTERNATIONALER PRAXIS

### A. Die Vereinten Nationen

51. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die am 20. November 1989 in New York verabschiedet wurde, enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

#### Artikel 3

„1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

#### Artikel 9

„1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.“

#### Artikel 18

„1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen. “

### Artikel 20

„1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen. “

### Artikel 21

„Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

(...)“

52. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 (2005) zur Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit fordert der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes die Vertragsstaaten auf anzuerkennen, dass auch für junge Kinder alle in der Konvention über die Rechte des Kindes garantierten Rechte gelten und dass die frühe Kindheit einen entscheidenden Zeitraum für die Umsetzung dieser Rechte darstellt. Darin wird insbesondere auf das Wohl des Kindes verwiesen:

„13. (...) Artikel 3 der Konvention befasst sich mit dem Prinzip, dass das Kindeswohl ein Gesichtspunkt ist, der bei allen Entscheidungen bezüglich der Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist. Aufgrund ihrer relativ geringen Reife sind junge Kinder davon abhängig, dass die zuständigen Behörden ihre Rechte und ihre Interessen definieren und diese vertreten, wenn sie Entscheidungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die ihr Wohlbefinden beeinflussen, wobei ihre Meinung und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Das Prinzip des



## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

Kindeswohls wird in der Konvention mehrfach angeführt (insbesondere in Artikel 9, 18, 20 und 21, die für junge Kinder die größte Relevanz aufweisen). Dieses Prinzip gilt für alle Entscheidungen, die die Kinder betreffen, und muss von wirksamen Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte und zur Förderung ihres Überlebens, Wachstums und Wohlbefindens sowie von Maßnahmen zur Unterstützung und Hilfe der Eltern und anderer Personen begleitet werden, die die Verantwortung tragen, die Rechte des Kindes Tag für Tag zu verwirklichen:

a) *Wohl des Kindes als Individuum*. Bei allen Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf das Sorgerecht, die Gesundheit oder die Erziehung eines Kindes, darunter die von den Eltern, professionellen Betreuungspersonen und anderen Personen, die Verantwortung für die Kinder tragen, getroffenen Entscheidungen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten werden eindringlich gebeten, Vorkehrungen zu treffen, damit junge Kinder in allen Gerichtsverfahren unabhängig von einer Person vertreten werden, die in ihrem Interesse handelt, und dass die Kinder in allen Fällen gehört werden, in denen sie in der Lage sind, ihre Meinung oder ihre Vorlieben zu äußern;“

53. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Artikel 3, Paragraph 1) vom 29. Mai 2013 benennt der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes die nachstehenden Punkte als „[K]riterien, die bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen sind“:

- „a) Die Meinung des Kindes  
(...)
- b) Die Identität des Kindes  
(...)
- c) Erhalt des familiären Umfelds und von Beziehungen  
(...)
- d) Betreuung, Schutz und Sicherheit des Kindes  
(...)
- e) Vulnerable Situationen  
(...)
- f) Das Recht des Kindes auf Gesundheit  
(...)
- f) Das Recht des Kindes auf Bildung  
(...)“

„12. Das Hauptziel dieser Allgemeinen Bemerkung besteht darin, das Verständnis für das Recht der Kinder zu stärken, dass ihr Wohl geprüft und als ein vorrangiger Gesichtspunkt oder, in manchen Fällen, als ausschlaggebender Gesichtspunkt (siehe nachstehenden Paragraphen 38) berücksichtigt und die Anwendung dieses Rechts gefördert wird. Ihr übergeordnetes Ziel ist es, einen tatsächlichen Wandel der Einstellungen zu fördern, der dazu führt, dass Kinder in vollem Umfang als Inhaber\_innen von Rechten anerkannt werden. Konkret hat dies Auswirkungen für:

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

- a) Die Ausgestaltung aller Umsetzungsmaßnahmen von Regierungen;
- b) Einzelentscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder öffentlichen Organen, die ein Kind oder mehrere bestimmte Kinder betreffen;
- c) Entscheidungen zivilgesellschaftlicher Stellen und des privaten Sektors, einschließlich gewinnorientierter und gemeinnütziger Organisationen, deren Dienstleistungsangebote Kinder betreffen oder sich auf Kinder auswirken;
- d) Handlungsanleitungen für Personen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, einschließlich Eltern und Betreuungspersonen.“

(...)

„38. Im Zusammenhang mit Adoption (Art. 21) wird das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls weiter gestärkt. Dann soll es nicht nur „**ein** vorrangiger Gesichtspunkt“ sein, sondern „**der** Gesichtspunkt von höchster Priorität“. In der Tat soll das Kindeswohl bei Adoptionsentscheidungen, aber auch in anderen Fragen der entscheidende Faktor sein.“

Unter den Titeln „Abwägung aller Kriterien bei der Ermittlung des Kindeswohls“ und „Verfahrensgarantien für die Umsetzung des Kindeswohls“ finden sich insbesondere die folgenden Passagen:

„84. Bei der Ermittlung des Kindeswohls ist zu beachten, dass sich die Fähigkeiten des Kindes weiterentwickeln werden. Statt endgültige und unumkehrbare Entscheidungen zu fällen, sollten Entscheidungsbefugte daher Maßnahmen prüfen, die revidiert oder entsprechend angepasst werden können. Dazu sollten sie nicht nur die körperlichen, emotionalen, bildungsbezogenen und sonstigen Bedürfnisse zum Zeitpunkt der Entscheidung ermitteln, sondern auch die potenziellen Entwicklungswege des Kindes betrachten und diese für die nähere und fernere Zukunft analysieren. In diesem Zusammenhang sollten Entscheidungen die Kontinuität und Stabilität der aktuellen und künftigen Situation des Kindes im Blick haben.

(...)

85. Um zu gewährleisten, dass das Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt korrekt umgesetzt wird, sind einige kindgerechte Verfahrensgarantien vorzusehen und zu beachten. Das Konzept des Kindeswohls ist schon an und für sich eine Verfahrensvorschrift (...)

(...)

87. Die Staaten müssen für Kinder betreffende Entscheidungen förmliche Verfahren mit strikten Verfahrensgarantien zur Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls vorsehen, unter anderem auch Verfahren zur Evaluierung der Ergebnisse. Die Staaten müssen für alle Entscheidungen von Gesetzgebern, Gerichten oder Verwaltungsbehörden transparente und objektive Verfahren entwickeln, insbesondere in Bereichen, die die Kinder unmittelbar betreffen. “

## B. Der Europarat

54. Das (revidierte) Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27. November 2008, das am 11. September 2011 in Kraft

getreten ist, von zehn Staaten ratifiziert, von Italien jedoch nicht unterzeichnet wurde, beinhaltet insbesondere die folgenden Passagen:

### **Artikel 3 – Rechtswirksamkeit der Adoption**

Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde (im Folgenden als “zuständige Behörde” bezeichnet) ausgesprochen wird. “

### **Artikel 4 – Aussprechen der Adoption**

„1. Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass diese dem Wohl des Kindes dient.

2. In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, dass die Adoption dem Kind ein beständiges und harmonisches Zuhause verschafft. “

### **Artikel 5 – Zustimmungen zur Adoption**

„1. Die Adoption darf, vorbehaltlich der Paragraphen 2 bis 5, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:

a die Zustimmung der Mutter und des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die anstelle der Eltern zur Zustimmung befugt ist;

b die Zustimmung des Kindes, wenn es nach den Rechtsvorschriften als hinreichend verständig angesehen wird; ein Kind ist als hinreichend verständig anzusehen, wenn es das gesetzlich vorgesehene Alter, das nicht höher als 14 Jahre sein darf, erreicht hat;

c die Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Annehmenden.

2. Die Personen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, müssen die notwendige Beratung erhalten haben und gebührend über die Wirkungen ihrer Zustimmung unterrichtet worden sein, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie weiterbesteht oder erlischt. Die Zustimmung muss aus freien Stücken in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt und schriftlich gegeben oder bestätigt worden sein.

3. Die zuständige Behörde darf von der Zustimmung einer der in Paragraph 1 genannten Personen oder Stellen nicht absehen oder deren Verweigerung der Zustimmung nicht übergehen, außer in den durch die Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausnahmefällen. Von der Zustimmung eines Kindes, das an einer Behinderung leidet, welche die Äußerung einer wirksamen Zustimmung unmöglich macht, darf jedoch abgesehen werden.

4. Ist der Vater oder die Mutter nicht Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder zumindest nicht berechtigt, einer Adoption zu zustimmen, so können die Rechtsvorschriften vorsehen, dass seine beziehungsweise ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

5. Die Zustimmung der Mutter zur Adoption ihres Kindes ist nur wirksam, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist von mindestens sechs Wochen, erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so ist

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

die Zustimmung nur wirksam, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.

6. Als „Vater“ und als „Mutter“ im Sinne dieses Übereinkommens sind die Personen zu verstehen, die im Sinne der Rechtsvorschriften die Eltern des Kindes sind. “

### **Artikel 11 – Wirkungen der Adoption**

„1. Durch die Adoption wird das Kind ein volles Mitglied der Familie eines oder mehrerer Annehmenden und hat ihnen und ihrer Familie gegenüber dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kind des oder der Annehmenden, dessen Abstammung rechtlich festgestellt ist. Dem oder den Annehmenden obliegt die elterliche Verantwortung für das Kind. Die Adoption beendet das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater, seiner Mutter und seiner Herkunftsfamilie.

2. Der Ehegatte oder der eingetragene oder nicht eingetragene Partner des Annehmenden behält jedoch seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Adoptivkind, wenn dieses sein Kind ist, sofern die Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

3. Hinsichtlich der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie können die Vertragsstaaten Ausnahmen in Fragen vorsehen wie etwa des Familiennamens des Kindes und der Hindernisse, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft einzugehen.

4. Die Vertragsstaaten können andere Formen der Adoption vorsehen, die eingeschränktere Wirkungen haben als die in den vorstehenden Paragraphen genannten. “

55. Am 22. April 2015 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Resolution 2049 verabschiedet. Diese Resolution beinhaltet insbesondere die folgenden Passagen:

„5. Finanzielle oder materielle Armut darf nie der einzige Grund sein, den Eltern das Sorgerecht für ein Kind zu entziehen: Stattdessen sollte dies als Hinweis dafür ausgelegt werden, der Familie eine geeignete Unterstützung zukommen zu lassen. Zudem reicht der Nachweis nicht aus, dass ein Kind in einer für seine Bildung günstigere Umgebung verbracht werden könnte, um es seinen Eltern entziehen, und schon gar nicht dafür, die familiären Beziehungen vollständig abbrechen zu können.

(...)

8. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedsstaaten daher:

(...)

8.2. Gesetze, Vorschriften und Verfahren zu erlassen, die dem Kindeswohl bei allen Entscheidungen hinsichtlich der Unterbringung, Entziehung und Rückführung tatsächlich Vorrang einräumen;

8.3. die eingeleiteten Initiativen zur Sicherstellung, dass alle relevanten Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes durchgeführt werden und die Perspektive der betroffenen Kinder in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, fortzusetzen und zu intensivieren;

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

8.4. den Einfluss von Vorurteilen und Diskriminierung bei den Entscheidungen über eine Entziehung aufzuzeigen, um diese zu beseitigen, insbesondere anhand der entsprechenden Ausbildung aller betroffenen Fachkräfte;

8.5. die Familien mit den erforderlichen Mitteln zu unterstützen (einschließlich finanzieller, materieller, sozialer und psychologischer Hilfe), um insbesondere ungerechtfertigte Entscheidungen zur Entziehung des Sorgerechts für ihre Kinder zu vermeiden und den Prozentanteil an erfolgreichen Rückführungen in die Familien nach einer Unterbringung zu erhöhen;

8.6. sicherzustellen, dass die (vorübergehende) Unterbringung eines Kindes, sofern diese als letztes Mittel erforderlich ist, von Maßnahmen begleitet wird, die darauf abzielen, das Kind später wieder in seine Familie zu integrieren, insbesondere durch Vereinfachung entsprechender Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie, und regelmäßig überprüft wird;

8.7. zu vermeiden – mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände, die einer (eingehenden und frühzeitigen) wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegen – Kinder unmittelbar nach der Geburt der Obhut ihrer Eltern zu entziehen, die Entscheidung zur Unterbringung mit der vergangenen Zeit zu begründen und Adoptionen ohne die Zustimmung der Eltern durchzuführen;

8.8. sicherzustellen, dass sich die an den Entscheidungen zu Entziehung und Unterbringung beteiligten Personen von geeigneten Kriterien und Normen leiten lassen (möglichst mit interdisziplinärer Ausrichtung), über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und regelmäßig geschult werden, damit sie über ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Entscheidungen frühzeitig zu treffen und nicht aufgrund der Anzahl an zu bearbeitenden Fällen überlastet sind;

(...)

8.10. sicherzustellen, dass die Ausgangsentscheidungen zur Entziehung, mit Ausnahme dringender Fälle, ausschließlich auf gerichtliche Beschlüsse gestützt sind, um ungerechtfertigte Entscheidungen zu vermeiden und parteiischen Beurteilungen vorzubeugen.“

56. Am 28. Juni 2018 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates die Resolution 2232 („Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen dem Wohl des Kindes und dem Bedürfnis, die Familie zu erhalten“) verabschiedet. Diese Resolution beinhaltet insbesondere die folgenden Passagen:

„4. Die Versammlung bekräftigt, dass das Wohl des Kindes bei allen die Kinder betreffenden Maßnahmen gemäß der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ein vorrangiger Gesichtspunkt sein sollte. Die Umsetzung dieses Prinzips ist in der Praxis allerdings von dem jeweiligen Kontext und den speziellen Umständen abhängig. Es ist bisweilen einfacher zu sagen, was nicht zum Wohl des Kindes ist, wie von seinen Eltern misshandelt zu werden oder ohne triftigen Grund aus seiner Familie genommen zu werden.

5. Unter Berücksichtigung dieser Warnung hat die Versammlung die Empfehlungen in ihrer Resolution 2049 (2015) bekräftigt und die Mitgliedsstaaten des Europarates dazu aufgefordert, sich auf das Verfahren zu konzentrieren, um die besten Ergebnisse für die Kinder und für ihre Familien zu gewährleisten. Die Mitgliedsstaaten sollten:

(...)

## URTEIL A. I. gegen ITALIEN

5.2. den Familien rechtzeitig und in konstruktiver Weise die erforderliche Unterstützung gewähren, um zu vermeiden, zunächst die Entscheidung zur Entziehung treffen zu müssen, und die Familienzusammenführung zu erleichtern, sofern dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient; insbesondere muss eine bessere Zusammenarbeit mit den Eltern sichergestellt werden, um eventuelle Fehler zu vermeiden, die aus Missverständnissen, Stereotypen oder Diskriminierung herrühren und die später nur schwer zu korrigieren sind, wenn das Vertrauen bereits verloren gegangen ist;

(...)

5.5. sich darum bemühen, dass die Praktiken zur Entziehung des Kindes unmittelbar nach der Geburt, zur Begründung der Entscheidung zur Unterbringung mit der vergangenen Zeit und zur Durchführung von Adoptionen ohne Zustimmung der Eltern auf ein Minimum beschränkt werden, und diese nur im äußersten Fall zuzulassen. Immer, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die familiären Beziehungen zu erhalten;

5.6. wenn die Entscheidung, ein Kind aus der Familie zu nehmen, getroffen wurde, muss gewährleistet werden:

5.6.1. dass solche Entscheidungen eine angemessene Reaktion auf eine glaubhafte und überprüfbare Beurteilung der zuständigen Behörden darstellen, die belegen, dass dem Kind ein tatsächlicher und ernsthafter Schaden droht, und die einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können;

5.6.2. dass den Eltern eine detaillierte Entscheidung übermittelt und ein Exemplar davon aufbewahrt wird. Es ist wichtig, dass die Entscheidung dem Kind in altersgerechter Weise erläutert wird bzw. es Zugriff auf diese Entscheidung hat. In der Entscheidung sollten die Umstände, die dazu geführt haben, und die Gründe für die Entziehung aufgeführt werden;

5.6.3. dass die Entscheidung zur Entziehung der Kinder das letzte Mittel darstellt und nur für den erforderlichen Zeitraum gilt;

5.6.4. dass die Geschwister in allen Fällen, in denen eine solche Unterbringung nicht gegen ihr Wohl verstößt, gemeinsam untergebracht werden;

5.6.5. dass die Kinder, soweit dies ihrem Wohl dient, im erweiterten Familienkreis untergebracht werden, um den Zerfall ihrer familiären Beziehungen zu minimieren;

5.6.6. dass die Möglichkeit einer Zusammenführung der Familie und/oder des Kontakts mit der Familie in regelmäßigen Abständen überprüft wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Wohles und der Meinung des Kindes;

5.6.7. dass Besuche und Kontakte geplant werden, um die familiäre Beziehung aufrechtzuerhalten und eine Zusammenführung zu gestatten, es sei denn, dies ist offensichtlich unangemessen;“

57. Die Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ist am 1. Februar 2008 in Kraft getreten. Sie wurde am 29. November 2010 von Italien ratifiziert und ist am 1. März 2011 in Kraft getreten.

### **Artikel 12 – Unterstützung der Opfer**

„1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung. Eine derartige Unterstützung umfasst zumindest:

- a) Gewährleistung von Bedingungen, unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Maßnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe;
- b) Zugang zu medizinischer Notversorgung;
- c) erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetschdienste;
- d) Beratung und Information, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständlichen Sprache;
- e) Unterstützung, damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können;
- f) Zugang zum Bildungswesen für Kinder.

2. Jede Vertragspartei berücksichtigt gebührend die Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit.

3. Ferner stellt jede Vertragspartei die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Opfer zur Verfügung, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, über keine ausreichenden Mittel verfügen und Hilfe benötigen.

4. Jede Vertragspartei legt die Regeln fest, nach denen Opfern, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird.

5. Jede Vertragspartei trifft gegebenenfalls nach Maßgabe ihres internen Rechts Maßnahmen für eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen oder sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung von Opfern einsetzen.

6. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einem Opfer gewährte Unterstützung nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, abhängig gemacht wird.

7. Für die Durchführung dieses Artikels stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Dienste in beiderseitigem Einverständnis und auf der Grundlage fundierter Information erbracht werden, unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer Lage, in der sie Schutz benötigen, und der Rechte von Kindern in Bezug auf Unterkunft, Bildung und angemessene Gesundheitsversorgung.“

58. Die relevanten Teile der Stellungnahme Nr. 15/2012 des Beirats Europäischer Richterinnen und Richter („CCJE“) vom 6. November 2012 über die Spezialisierung von Richtern lauten wie folgt:

„B. Allgemeine Grundsätze – Achtung der Grundrechte und Grundprinzipien: Standpunkt des CCJE

(...)

33. Es ist stets darauf zu achten, dass die Grundsätze eines fairen Verfahrens eingehalten werden, d. h. die Unparteilichkeit des Gerichts in seiner Gesamtheit und

die Freiheit des Richters bei der Beurteilung der Beweismittel. Falls ein System existiert, in dem im Gericht neben einem hauptamtlichen Richter Geschworene oder Sachverständige sitzen, ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass die Parteien die Möglichkeit erhalten, der Stellungnahme des Geschworenen oder Sachverständigen gegenüber dem hauptamtlichen Richter zu widersprechen. Andernfalls könnte eine solche Stellungnahme Bestandteil des Urteils sein, ohne dass die Parteien die Möglichkeit zum Einspruch gehabt hätten. Der CCJE ist der Ansicht, dass einem System der Vorzug zu geben ist, in dem der Richter einen Sachverständigen ernennt oder in dem die Parteien selbst Sachverständige zu einer Zeugenaussage aufrufen können, deren Feststellungen und Schlussfolgerungen von den Parteien vor dem Richter diskutiert und angefochten werden können. “

## ZUM RECHT

### I. ZUR GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION

59. Die Klägerin beklagt die automatische Unterbrechung ihres Besuchsrechts nach dem Urteil des Gerichts, das die Kinder für vernachlässigt und damit für adoptionsfähig erklärt hat, obwohl das Verfahren seit über drei Jahren weiterhin anhängig ist. Sie beklagt zudem, dass die Kinder getrennt wurden, um von zwei verschiedenen Familien adoptiert zu werden. Sie beruft sich auf Artikel 8 der Konvention, der wie folgt lautet:

„1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. “

#### **A. Zur Zulässigkeit**

60. Die Regierung rügt die Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel, da das Verfahren bezüglich der Adoptionsfähigkeit zum Zeitpunkt der Klageeinreichung noch anhängig war. Sie argumentiert zudem, dass die Klägerin im Hinblick auf die Aufhebung des Kontaktverbots keinen Widerspruch vor einer anderen Kammer des Berufungsgerichts eingelegt hat. Der Regierung zufolge handele es sich um ein wirksames Rechtsmittel.

61. Die Klägerin widerspricht der Einrede bezüglich der Nichterschöpfung. Sie macht geltend, dass das Urteil des Berufungsgerichts, trotz ihres Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von vorläufigen und dringenden Maßnahmen erst acht Monate später ergangen



ist. Der Widerspruch, den sie nach Ansicht der Regierung hätte einreichen sollen, falle in die Zuständigkeit des gleichen Berufungsgerichts, das das Kontaktverbot verhängt hat. Diesbezüglich erklärt die Klägerin, dass die Berufungsgerichte dazu neigten, Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit von Gerichtsentscheidungen abzuweisen und die Entscheidung bis zum Erlass des Urteils zu verschieben.

62. Der Gerichtshof verweist darauf, dass der Kläger vor seiner Anrufung prinzipiell verpflichtet ist, die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsmittel nach Treu und Glauben auszuschöpfen, und dass der Gerichtshof, sofern sich die Erfüllung dieser Verpflichtung am Datum der Klageeinreichung feststellen lässt (*Baumann gegen Frankreich*, Nr. 33592/96, § 47, EGMR 2001-V), es gestatte, wenn die letzte Stufe dieses Rechtsmittelwegs kurz nach Einreichung der Klage erreicht sei, allerdings bevor er angerufen werde, um über deren Zulässigkeit zu entscheiden (*Ringisen gegen Österreich*, 16. Juli 1971, § 91, Serie A Nr. 13, *E.K. gegen Türkei* (Dez.), Nr. 28496/95, 28. November 2000, *Karoussiotis gegen Portugal*, Nr. 23205/08, §§ 57 und 87-92, EGMR 2011, *Rafaa gegen Frankreich*, Nr. 5393/10, § 33, 30. Mai 2013, *Stanka Mirković und andere gegen Montenegro*, Nr. 33781/15 und 3 weitere, § 48, 7. März 2017, und *Mehmet Hasan Altan gegen Türkei*, Nr. 13237/17, §§ 107-109, 20. März 2018).

63. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Klägerin den Antrag gestellt hat, während das Verfahren bezüglich der Adoptionsfähigkeit ihrer Kinder noch vor dem Berufungsgericht anhängig war und nachdem das Gericht die Adoptionsfähigkeit ihrer Töchter ausgesprochen und das Kontaktverbot verfügt hat. Er verweist diesbezüglich darauf, dass die Klägerin am 1. März 2017 beim Berufungsgericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt habe, damit das Berufungsgericht ein Urteil über die Aussetzung des vom Gericht angeordneten Kontaktverbots fällt, und dass bereits sieben Monate vergangen waren, ohne dass ein Urteil ergangen sei. Es stellt fest, dass es unstrittig ist, dass das Berufungsgericht am 7. November 2017, d. h. bevor der Gerichtshof über die Zulässigkeit der Klage entschieden hat, den dringenden Antrag auf Aufhebung des Kontaktverbots abgewiesen hat und dass dies im Urteil in der Hauptsache ein Jahr später, im Oktober 2018 bestätigt wurde.

64. Zudem verweist der Gerichtshof darauf, dass die Klägerin, im Gegensatz zu den Behauptungen der Regierung, eben bei dem Berufungsgericht beantragt hat, die Entscheidung des Gerichts in Bezug auf die Aussetzung der Kontakte neu zu prüfen, indem sie einen Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt hat. Es stand dem Berufungsgericht zu, über diesen Antrag auf einstweilige Verfügung zum Erlass oder zur Prüfung von vorläufigen und dringenden Maßnahmen gemäß Artikel 10 des Gesetzes Nr. 184 von 1983 (im Folgenden „das Adoptionsgesetz“) zu entscheiden, da der von der Klägerin eingereichte Einspruch alle erforderlichen Beweise im

Sinne von Artikel 10 des genannten Gesetzes beinhaltet. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass das Berufungsgericht diesen tatsächlich als solchen geprüft hat.

65. Der Gerichtshof kann der Klägerin nicht vorwerfen, sich mit ihren Klagegründen wegen der Verletzung von Artikel 8 der Konvention an ihn gewendet zu haben, ohne die Entscheidung des Berufungsgerichts über den vorläufigen und dringenden Antrag auf Aufhebung des Kontaktverbots abgewartet zu haben, da bereits mehrere Monate vergangen waren, ohne dass eine Entscheidung ergangen ist, obwohl das Gericht dies innerhalb einer kurzen Frist hätte tun müssen. Diesbezüglich verweist der Gerichtshof darauf, dass es sich um einen Antrag auf einstweilige Verfügung im Hinblick auf das Besuchsrecht handelte und die Dringlichkeit des Rechtsstreits eine schnellere Entscheidung seitens der Behörden erforderte, da die verstreichende Zeit unwiderrufliche Konsequenzen für die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil haben kann, das nicht bei ihm lebt (*S. H. gegen Italien*, Nr. 52557/14, § 42, 13. Oktober 2015, und *Strand Lobben und andere gegen Norwegen* [GC], Nr. 37283/13, § 208, 10. September 2019).

66. Unter diesen Bedingungen ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Einrede der Regierung bezüglich der Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtswege nicht stattgegeben werden kann.

67. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Antrag weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund gemäß Artikel 35 der Konvention unzulässig und erklärt diesen daher für zulässig.

## **B. Zur Hauptsache**

### *1. Argumente der Parteien*

#### **a) Die Klägerin**

68. Die Klägerin verweist darauf, dass dem Elternteil, dem in der Zwischenzeit sein elterliches Sorgerecht entzogen wurde, dieses Recht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aberkannt wird, sobald das Gericht die Adoptionsfähigkeit des Kindes verfügt hat, er jedoch nicht automatisch sein Besuchsrecht verliert, da diese Maßnahme ausschließlich im Fall der Volladoption eintritt.

69. Die Klägerin stellt jedoch fest, dass der Kontaktabbruch in der Praxis, auch wenn die Gesetzgebung dies nicht verbietet, immer von den Gerichten angeordnet wird, sobald die Erklärung der Adoptionsfähigkeit ausgesprochen wird, ohne dass eine spezielle Beurteilung der Situation erfolgt oder Gründe genannt werden. Zudem kann der Status der Adoptionsfähigkeit in der Praxis nicht mehr widerrufen werden, sobald der Minderjährige im Hinblick auf die Adoption in einer Familie untergebracht wurde.

70. Die Klägerin weist darauf hin, dass das Erstinstanzgericht, das über den Kontaktabbruch nach Verfügung der Adoptionsfähigkeit entschieden hat, den Auswirkungen der etwaigen endgültigen Entscheidung vorgegriffen hat. In diesem Fall sind drei Jahre vergangen, ohne dass eine endgültige Entscheidung ergangen ist.

71. Die Klägerin verweist darauf, dass die Entscheidung in erster Instanz sofort wirksam ist und somit eine Situation eintritt, in der das Kind noch nicht rechtswirksam für adoptionsfähig erklärt oder adoptiert wurde, jedoch als solches behandelt wird und jeder Kontakt zur leiblichen Familie abgebrochen wird. Dieser automatische Abbruch bedeutet einen unrechtmäßigen Eingriff in das Privat- und Familienleben der Klägerin.

72. Des Weiteren möchte die Klägerin darauf hinweisen, dass der Richter während des Verfahrens vor dem Gericht keinen Kontaktabbruch verfügt hat, obwohl er dies im Sinne von Artikel 10, Absatz 3, des Adoptionsrechts hätte anordnen können. Der automatische Kontaktabbruch als Folge der Erklärung der Adoptionsfähigkeit durch das Jugendgericht stellt eine nicht erforderliche Maßnahme dar. Die Maßnahme wurde nicht begründet und die Kinder wurden zudem getrennt und in zwei verschiedenen Familien untergebracht.

73. Die Klägerin verweist darauf, dass das Berufungsgericht, trotz ihres Antrags auf einstweilige Verfügung, erst sieben Monate nach dem Kontaktabbruch ein Urteil gefällt hat. Schließlich stellt sie fest, dass das Kassationsgericht mit der Aufhebung des Berufungsgerichtsurteils bestätigt hat, dass das Gericht hätte prüfen müssen, ob das Interesse, die Beziehung zwischen den Kindern und der Klägerin nicht abubrechen, Vorrang vor der Feststellung hatte, ob die Klägerin ihren elterlichen Pflichten nachkommen kann.

74. Die Klägerin beklagt zudem die Tatsache, dass die Kinder in zwei verschiedenen Familien untergebracht und damit grundlos voneinander getrennt wurden.

#### **b) Die Regierung**

75. Die Regierung bestreitet nicht, dass die strittige Maßnahme in den Geltungsbereich von Artikel 8 der Konvention fällt und dass sie einen Eingriff des Staates in das Recht der Klägerin auf Achtung ihres Familienlebens darstellt. Sie weist jedoch darauf hin, dass dieser Eingriff über eine gesetzliche Grundlage verfügte und die Maßnahme ein legitimes Ziel (den Schutz der Kinder) verfolgte.

76. Sie verweist darauf, dass der Staat angemessene und ausreichende Anstrengungen unternommen hat, um das Recht der Klägerin auf Zusammenleben mit ihren Kindern zu achten: Von Juni 2014 bis Dezember 2016 wurden mehrere Projekte zur Unterstützung der Mutter umgesetzt, um ihr beim Umgang mit ihren Kindern zu helfen und sie bei der Entwicklung und Verbesserung ihrer elterlichen Fähigkeiten zu begleiten; die Behörden

haben konkrete Maßnahmen ergriffen, damit die Kinder bei der Klägerin leben können, haben sie unterstützt, angeleitet, beraten und ihr verstärkten Schutz gewährt.

77. Die Bemühungen innerhalb eines Zeitraums von zweieinhalb Jahren haben nicht das erhoffte Resultat erbracht, am 9. Januar 2017 hat das Jugendgericht Rom dagegen die Vernachlässigung der Kinder festgestellt, sie für adoptionsfähig erklärt und den Abbruch der Kontakte zur Klägerin verfügt.

78. Im Hinblick auf den Zeitraum, den das Berufungsgericht für seine Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Aufhebung des Kontaktverbots benötigte, verweist die Regierung darauf, dass das Berufungsgericht die erneute Vorladung des Vaters eines der Kinder anordnen musste und, sobald das kontradiktorische Verfahren abgeschlossen war, ein Gutachten im Hinblick auf die elterlichen Fähigkeiten und den psychischen Zustand der Mutter und der Kinder angeordnet und den Gutachter beauftragt hat zu beurteilen, ob die Wiederaufnahme der Besuche der Klägerin für die Kinder nachteilig gewesen wäre, und zu erläutern, wie eine Wiederaufnahme vonstatten gehen sollte. Das Berufungsgericht hat die Rechtswirksamkeit des Urteils nicht ausgesetzt und sein Urteil nach Abschluss des Gutachtens gefällt.

79. Diese Entscheidung des Berufungsgerichts sei notwendig gewesen, da die Kinder im Fall einer Wiederaufnahme der Besuche und einer späteren Abweisung des Einspruchs der Trennung doppelt und den Risiken eines Traumas ausgesetzt worden wären.

80. Die Regierung verweist zudem darauf, dass die Unterbringung der Kinder eine vorläufige Maßnahme darstellt, die zu deren Wohl erfolgte, um sie während des laufenden Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung ihrer Vernachlässigung zu schützen. Diese Maßnahme ist keine Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption, die erst nach endgültiger Entscheidung über den Zustand der Vernachlässigung getroffen werden kann, d. h. nachdem das Urteil, in der die Vernachlässigung festgestellt wurde, rechtskräftig geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die vorläufige Maßnahme widerrufen und geändert werden, wenn das Wohl der Minderjährigen dies erfordert. Die Adoptionsfähigkeit selbst und die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption können zum Wohl des Minderjährigen widerrufen werden. Die „Unterbringung mit Rechtsrisiko“ ist eine vorläufige Maßnahme, die jederzeit geändert werden kann – entsprechend dem Abschluss des Verfahrens im Hinblick auf die Vernachlässigung – und die den Pflegefamilien keinerlei Rechte in Bezug auf die Unterbringung des Kindes einräumt. Das „Risiko“ besteht daher für die Pflegefamilie; die Hoffnung auf eine langfristige und familiäre Beziehung mit dem Pflegekind kann mit der Rückgabe des Minderjährigen an seine leibliche Familie enden.

81. In Bezug auf den Klagegrund gemäß Artikel 8 hinsichtlich der Trennung der Kinder vertritt die Regierung die Ansicht, dass sich das Gericht nicht mit der Beurteilung des Kindeswohls befassen und feststellen kann, ob eine gemeinsame Unterbringung der Kinder in der gleichen Familie oder eine getrennte Unterbringung zu bevorzugen sei, da die Klägerin nicht im Namen der Kinder handelt.

82. Zur Frage des Kindeswohls verweist die Regierung darauf, dass das Kind in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften als vernachlässigt zu betrachten ist, wenn seine Eltern nicht die für seine Erziehung oder seine Entwicklung notwendigen Beziehungen zu ihm unterhalten oder ihm keine psychische und materielle Unterstützung gewähren. Diesbezüglich führt sie die durch die langfristige Unterbringung verursachten Probleme an: Ihrer Ansicht nach lebt das Kind in der Ungewissheit zwischen seinen leiblichen Eltern und seinen Ersatzeltern, was Probleme wie beispielsweise Loyalitätskonflikte nach sich ziehen kann. Sie verweist auf die Urteile *Paradiso und Campanelli gegen Italien* ([GC], Nr. 25358/12, 24. Januar 2017) und *Barnea und Caldararu gegen Italien* (Nr. 37931/15, 22. Juni 2017). Sie argumentiert, dass man Wissenschaftlern und Experten zufolge nicht die Regel aufstellen kann, dass die Beziehungen zur Herkunftsfamilie erhalten werden müssen, und dass sie nicht erhalten werden sollten, wenn das Kind in dem genannten Fall davon profitiert. Ihr zufolge können nur die nationalen Behörden die erforderliche Einschätzung dieser Frage im Einzelfall vornehmen.

## 2. *Einschätzung des Gerichtshofs*

### a) **Eingriff, Legalität und legitimes Ziel**

83. Der Gerichtshof verweist darauf, dass das Zusammenleben für ein Elternteil und sein Kind ein grundlegendes Element des Familienlebens darstellt und dass innerstaatliche Maßnahmen, die dies unterbinden, einen Eingriff in das gemäß Artikel 8 der Konvention geschützte Recht darstellen (siehe, unter anderem, *K. und T. gegen Finnland* [GC], Nr. 25702/94, § 151, EGMR 2001-VII, und *Barnea und Caldararu gegen Italien*, Nr. 37931/15, § 63, 20. Juni 2017). Ein derartiger Eingriff ist laut diesem Artikel nur zulässig, wenn dieser „gesetzlich vorgesehen“ ist, auf eines oder mehrere legitime Ziele gemäß Artikel 8, Paragraph 2 abzielt und als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ eingestuft werden kann.

84. Der Gerichtshof erachtet es als eindeutig erwiesen, und es wird von den Parteien nicht bestritten, dass die im Verlauf des Verfahrens vor den Gerichten angefochtenen Entscheidungen als Eingriff in die Ausübung des Rechts der Klägerin auf Achtung des Familienlebens zu werten sind, das gemäß Artikel 8, Paragraph 1, der Konvention garantiert ist.

85. Ferner wird ebenfalls nicht bestritten, dass diese Entscheidungen durch Gesetz gerechtfertigt waren, nämlich durch das Adoptionsgesetz in

der Neufassung des Gesetzes Nr. 149 von 2001 (vorstehender Paragraph 44), und dass sie legitime Ziele verfolgten, wie den „Schutz der Gesundheit oder der Moral“ und „die Rechte und Freiheiten“ der beiden Kinder. Der Gerichtshof sieht daher keine Veranlassung, die Entscheidungen zu revidieren. Dieser Eingriff erfüllte somit zwei von drei Bedingungen, die es gemäß Artikel 8, Paragraph 2, ermöglichen, diesen als gerechtfertigt zu betrachten. In diesem Fall bezieht sich der Rechtsstreit auf die dritte Bedingung, d. h. auf die Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war.

**b) Verhältnismäßigkeit**

*i. Allgemeine Grundsätze*

86. Die geltenden allgemeinen Grundsätze sind in der Rechtsprechung des Gerichtshofs eindeutig festgelegt und wurden im Urteil *Strand Lobben und andere gegen Norwegen* ([GC], Nr. 37283/13, §§ 202-213, 10. September 2019), auf das hier verwiesen wird, detailliert erläutert. Zum Zweck der vorliegenden Analyse verweist der Gerichtshof darauf, dass die familiäre Einheit und die Zusammenführung der Familie im Fall einer Trennung inhärente Erwägungen im Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen, das durch Artikel 8 der Konvention geschützt ist. Daher obliegt jeder öffentlichen Behörde, die eine Betreuung anordnet, die eine Einschränkung des Familienlebens zur Folge hat, die positive Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der erneuten Zusammenführung der Familie, sobald dies tatsächlich möglich ist. Zudem muss jede vollstreckbare Maßnahme zur vorläufigen Betreuung mit dem ultimativen Ziel der erneuten Zusammenführung von leiblichem Elternteil und Kind erfolgen. Die positive Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen zur Erleichterung der Familienzusammenführung, sobald dies tatsächlich möglich ist, obliegt den zuständigen Behörden mit Beginn des Betreuungszeitraums mit zunehmendem Nachdruck, sie muss jedoch immer in Einklang mit der Pflicht stehen, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die Beziehungen zwischen den Mitgliedern einer Familie und die Chancen einer erfolgreichen Wiederzusammenführung zwangsläufig schwächer, wenn man Hindernisse schafft, die eine einfache und regelmäßige Begegnung der Beteiligten verhindern (*Strand Lobben und andere, vorgeannt*, §§ 205 und 208).

87. Zudem verweist der Gerichtshof darauf, dass Artikel 8 in Fällen, in denen die Interessen des Kindes denen der Eltern widersprechen, vorsieht, dass die nationalen Behörden ein angemessenes Gleichgewicht zwischen diesen Interessen schaffen und dabei dem Kindeswohl besondere Bedeutung beimessen, das aufgrund seiner Art und seiner Bedeutung Vorrang vor den Interessen der Eltern haben kann. Des Weiteren können nur „wirklich

außergewöhnliche Umstände“ zu einem Abbruch der familiären Beziehung führen (*ebenda*, §§ 206-207).

88. Der Gerichtshof verweist zudem darauf, dass der den zuständigen nationalen Behörden eingeräumte Ermessensspielraum je nach Art der strittigen Fragen und dem Gewicht der berührten Interessen variiert, wie einerseits die Wichtigkeit, ein Kind in einer Situation zu schützen, die für seine Gesundheit oder seine Entwicklung als sehr gefährlich eingeschätzt wird, und andererseits dem Ziel, die Familie wieder zusammenzuführen, sobald die Umstände dies erlauben. Der Gerichtshof erkennt daher an, dass die Behörden über einen großen Spielraum verfügen, um die Notwendigkeit der Betreuung eines Kindes zu beurteilen (*ebenda*, § 211).

89. Dem Gerichtshof zufolge muss dagegen eine „strengere Kontrolle“ im Hinblick auf zusätzliche Einschränkungen, die von den Behörden am Besuchsrecht der Eltern vorgenommen werden, sowie an den Garantien erfolgen, die dazu dienen, den wirksamen Schutz der Rechte von Eltern und Kindern auf Achtung ihres Familienlebens zu gewährleisten. Diese zusätzlichen Einschränkungen bergen nämlich die Gefahr, die familiären Beziehungen zwischen den Eltern und einem Kleinkind zu kappen (*ebenda*, § 211).

*ii. Anwendung der vorgenannten Grundsätze auf den vorliegenden Fall*

90. Der Gerichtshof stellt fest, dass die beiden Kinder der Klägerin in einer nicht rechtskräftigen Verfügung des Jugendgerichts für adoptionsfähig erklärt wurden, das der Ansicht war, sie befänden sich in einem vernachlässigten Zustand; ihre Mutter, eine nigerianische Staatsangehörige, die als Opfer von Menschenhandel nach Italien gekommen war, verfüge dem Gericht zufolge nicht über die elterlichen Fähigkeiten, um deren Erziehung zu gewährleisten. Das Gericht ordnete in seinem Urteil den Abbruch der Kontakte zwischen der Klägerin und den Kindern an, in voller Kenntnis dessen, dass das Urteil vom Berufungsgericht hätte geändert werden können und ohne die Beweggründe für seine dringende Entscheidung anzuführen, die es veranlasst haben, eine so schwerwiegende Entscheidung zu treffen.

91. Das von der Klägerin in einem Eilantrag zur einstweiligen Aussetzung des Kontaktverbots angerufene Berufungsgericht hat den Antrag der Klägerin acht Monate später abgewiesen und einen Gutachter mit der Beurteilung der Frage beauftragt, ob die Begegnungen im Interesse der Kinder sind. Der Gerichtshof stellt ungeachtet der Ergebnisse des Gutachtens, in dem die Wichtigkeit der Beibehaltung der Kontakte zum Ziel der Identitätsbildung der Minderjährigen betont wurde (vorstehender Paragraph 36), fest, dass das Berufungsgericht in seinem Folgeurteil, in dem die Adoptionsfähigkeit der Kinder bestätigt wurde, entschieden hat, dass die Kontakte nicht wieder aufgenommen werden sollten, da die Beziehung zur Herkunftsfamilie mit der Erklärung der Adoptionsfähigkeit abgebrochen

worden sei. In seiner Urteilsbegründung erläuterte das Berufungsgericht erneut nicht die Gründe, aus denen die Kontakte unterbrochen werden sollten, ehe das Urteil in Bezug auf die Adoptionsfähigkeit der Kinder rechtskräftig geworden war.

92. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die innerstaatlichen Behörden zum Zeitpunkt der vorgenannten Urteile die ihnen obliegende positive Verpflichtung zur Erleichterung der erneuten Zusammenführung der Familie und zur Sicherstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den vorliegenden konkurrierenden Interessen ausreichend berücksichtigt haben und ob ausreichende Gründe für den Nachweis vorliegen, dass die Umstände in diesem Fall einen so außergewöhnlichen Charakter aufweisen, dass sie einen vollständigen und endgültigen Abbruch der Beziehungen zwischen den Kindern und der Klägerin rechtfertigen. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Urteil in Bezug auf die Adoptionsfähigkeit in diesem Fall noch nicht rechtskräftig geworden und die Adoption noch nicht ausgesprochen worden war.

93. Die Regierung begründet ihre Behauptung mit den durch die langfristige Unterbringung verursachten Problemen; Ihrer Ansicht nach lebt das Kind in der Ungewissheit zwischen seinen leiblichen Eltern und seinen Ersatzeltern, was Probleme wie beispielsweise Loyalitätskonflikte nach sich ziehen kann.

94. Der Gerichtshof ist sich voll und ganz bewusst, dass das Kindeswohl ein vorrangiger Gesichtspunkt im Entscheidungsprozess sein muss (siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes, Paragraph 38, im vorstehenden Paragraph 53 zitiert). Er verweist allerdings darauf, wie bereits vom Kassationsgericht in seinem Urteil hervorgehoben, dass die Behörden sich nicht um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Wohl der beiden Kinder und den Interessen der Klägerin bemüht haben und dass sie trotz der Empfehlungen des Gutachtens und der Tatsache, dass das Verfahren noch anhängig und das Urteil hinsichtlich der Adoptionsfähigkeit noch nicht rechtskräftig war, die Möglichkeit nicht ernsthaft in Erwägung gezogen haben, die Beziehung zwischen den Kindern und der Klägerin aufrechtzuerhalten.

95. In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof insbesondere nicht davon überzeugt, dass die zuständigen innerstaatlichen Behörden die enge Beziehung zwischen der Klägerin und den Kindern und die Schäden, die bei einem endgültigen Kontaktabbruch entstehen, ausreichend berücksichtigt haben, umso mehr, als das Adoptionsverfahren zum heutigen Tag seit mehr als drei Jahren weiterhin anhängig ist.

96. Der Gerichtshof erachtet es für sehr wichtig, dass das Berufungsgericht den Eilantrag auf einstweilige Verfügung zunächst abgewiesen und sich dabei auf das vom Gericht vor mehr als einem Jahr angeordnete Gutachten gestützt hat. Die in dieser Entscheidung angeführten Gründe (vorstehender Paragraph 33) konzentrieren sich ausschließlich auf



die möglichen Auswirkungen einer eventuellen Rückgabe der Kinder an die Klägerin und eines erneuten Kontaktabbruchs, anstatt auf die Gründe einzugehen, die dazu geführt haben, jeglichen Kontakt zwischen den Kindern und der Klägerin abubrechen.

In seinem Urteil in der Hauptsache hat das Berufungsgericht sodann die Schlussfolgerungen des Gutachtens dahingehend nicht berücksichtigt, dass auf die enge Beziehung zwischen der Klägerin und ihren Kindern hingewiesen und die Notwendigkeit einer Beibehaltung der Kontakte hervorgehoben wurden. Zudem hat es in diesem Punkt keine stichhaltigen Gründe angeführt und sich auf die Behauptung beschränkt, dass der Kontaktabbruch die Konsequenz der Erklärung der Adoptionsfähigkeit sei.

97. Anschließend hat das Kassationsgericht, bei dem die Klägerin die Aufhebung des Berufungsurteils beantragt hat, befunden, dass das Berufungsgericht den Grundsatz, nach dem die Adoption nur als *ultima ratio* ausgesprochen wird, wenn kein Interesse daran besteht, dass das Kind weiterhin eine relevante Beziehung zu seinen biologischen Eltern aufrechterhält, oder wenn ihm diese Beziehung schaden könnte, nicht korrekt angewandt hatte. Das Hohe Gericht vertrat die Ansicht, dass das Berufungsgericht angesichts der Schlussfolgerungen des Gutachtens hätte beurteilen müssen, ob es im Interesse der Kinder sei, eine Beziehung mit der Klägerin aufrecht zu erhalten, und ob ggf. ein anderes Adoptionsmodell vorhanden wäre, das zum Wohl der Kinder in diesem Fall hätte Anwendung finden können. Das Kassationsgericht berief sich hier auf das Modell der einfachen Adoption, das im italienischen Rechtsmodell in den Fällen vorgesehen ist, in denen es im Interesse der Kinder ist (Artikel 44 des Adoptionsgesetzes), eine Beziehung zu den leiblichen Eltern aufrechtzuerhalten.

Das Kassationsgericht führte aus, dass das Berufungsgericht bei der Überprüfung des Vernachlässigungszustands hätte prüfen müssen, ob das Interesse, die Beziehung zur Klägerin nicht abubrechen, Vorrang vor der Unzulänglichkeit ihrer elterlichen Fähigkeiten hatte. Insbesondere wurden die Schlussfolgerungen des Gutachtens, denen zufolge das Bedürfnis der Kinder bestand, eine Beziehung zur Klägerin aufrechtzuerhalten, um eine eigene Identität zu entwickeln, nicht berücksichtigt.

98. Der Gerichtshof bekräftigt einerseits seinen Standpunkt, dem zufolge im Allgemeinen das Wohl des Kindes vorschreibt, dass die Beziehungen zwischen ihm und seiner Familie aufrechterhalten werden, außer in Fällen, in denen sich diese als besonders unwürdig erweist: Der Abbruch dieser Beziehung bedeutet, das Kind von seinen Wurzeln zu trennen. Daher können grundsätzlich nur wirklich außergewöhnliche Umstände einen Abbruch der familiären Beziehungen begründen, und es muss alles Mögliche unternommen werden, um die persönlichen Bindungen aufrecht zu erhalten, falls die Familie zu gegebener Zeit „wieder zusammengeführt“ wird (*Gnahoré gegen Italien*, Nr. 40031/98, § 59, EGMR 2000-IX).

Andererseits ist es sicher, dass die Tatsache, dem Kind eine Entwicklung in einem gesunden Umfeld zu gewährleisten, in dessen Interesse ist, und dass Artikel 8 einem Elternteil nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Gesundheit und die Entwicklung seines Kindes schädlich sind (*Strand Lobben und andere*, vorgenannt, § 207). Es besteht ein umfassender internationaler Konsens darüber, dass das Kind nicht gegen seinen Willen von seinen Eltern getrennt werden soll, es sei denn, die zuständigen Behörden bestimmen in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist (siehe Artikel 9 § 1 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder, der im vorstehenden Paragraphen 51 aufgeführt ist). Zudem obliegt es den Vertragsstaaten, praktische und wirksame Verfahrensgarantien einzurichten, die den Schutz und die Umsetzung des Kindeswohls garantieren (siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes, der zufolge das Wohl des Kindes ein vorrangiger Gesichtspunkt sein muss; Paragraph 38, 85 und 87, in vorstehendem Paragraphen 53 zitiert).

99. Der Gerichtshof behält dabei die Tatsache im Blick, dass es grundsätzlich den innerstaatlichen Behörden obliegt, über die Notwendigkeit von Sachverständigengutachten zu befinden (siehe beispielsweise *Sommerfeld gegen Deutschland* [GC], Nr. 31871/96, § 71, EGMR 2003-VIII (Auszüge)), ist jedoch in diesem Fall der Ansicht, dass die innerstaatliche Justiz entschieden hat, jeglichen Kontakt zwischen der Klägerin und ihren Töchtern zu unterbinden, obwohl weniger radikale Lösungen zur Verfügung gestanden hätten und entgegen den Empfehlungen des Gutachtens, und dass sie auf diese Weise die endgültige und irreversible Entfremdung von ihrer Mutter bewirkt hat (*Akinnibosun gegen Italien*, Nr. 9056/14, § 83, 16. Juli 2015, und *S.H. gegen Italien*, Nr. 52557/14, § 56, 13. Oktober 2015). Er verweist darauf, dass die Justiz nicht wirksam geprüft hat, ob der endgültige Abbruch der Kontakte zur Klägerin wirklich dem Wohl der Kinder diene.

100. In diesem Fall stellt der Gerichtshof jedoch fest, dass das Fachgericht, bestehend aus zwei hauptamtlichen Richtern und zwei Laienrichtern, die Schlussfolgerungen des Gutachtens in dem Teil nicht berücksichtigt hat, in dem die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen der Klägerin und den Kindern empfohlen wurde, und seine Entscheidung, warum diese Schlussfolgerungen keine Berücksichtigung fanden, nicht begründet hat. Im Übrigen verweist der Gerichtshof darauf, dass gemäß der Stellungnahme Nr. 15 des Beirats Europäischer Richterinnen und Richter (vorstehender Paragraph 58) einem System der Vorzug zu geben ist, in dem der Richter einen Sachverständigen ernennt oder in dem die Parteien selbst Sachverständige zu einer Zeugenaussage aufrufen können, deren Feststellungen und Schlussfolgerungen von den Parteien vor dem Richter diskutiert und angefochten werden können.

101. In diesem Fall wurde der Klägerin, trotz fehlender Anzeichen für Gewalt oder Misshandlung ihrer Kinder und im Widerspruch zu den Schlussfolgerungen des Gutachtens, jegliches Besuchsrecht entzogen, obwohl das Verfahren hinsichtlich der Adoptionsfähigkeit bis zum heutigen Tag weiterhin anhängig ist. Der Gerichtshof stellt darüber hinaus fest, dass die Gerichte, ohne ihre Entscheidungen in diesem Punkt zu begründen, die Kinder in zwei verschiedenen Familien untergebracht haben, was den Erhalt der Geschwisterbeziehungen verhindert hat. Diese Maßnahme hat somit nicht nur zum Zerschneiden der Familie geführt, sondern zudem die Geschwister auseinandergerissen und damit gegen das Kindeswohl verstoßen (*Y. I. gegen Russland*, Nr. 68868/14, § 94, 25. Februar 2020, *Soares de Melo gegen Portugal*, Nr. 72850/14, § 114, 16. Februar 2016, *S. H.*, vorgenannt, § 56, und *Pontes gegen Portugal*, Nr. 19554/09, § 98, 10. April 2012).

102. Der Gerichtshof stellt fest, dass die fraglichen Entscheidungen getroffen wurden, obwohl die Klägerin Opfer von Menschenhandel war. Auch wenn die Behörden ihr eine Gesundheits- und Sozialfürsorge zur Verfügung gestellt haben, stellt der Gerichtshof fest, dass die Gerichte die vulnerable Lage, in der sich die Klägerin befand, bei der Beurteilung ihrer elterlichen Fähigkeiten und bei ihrem Antrag auf Beibehaltung der Kontakte mit ihren Kindern nicht berücksichtigt haben. Im Fall von schutzbedürftigen Personen müssen die Behörden besondere Aufmerksamkeit walten lassen und ihnen verstärkten Schutz gewähren (*B. gegen Rumänien (Nr. 2)*, Nr. 1285/03, §§ 86 und 114, 19. Februar 2013, *Todorova gegen Italien*, Nr. 33932/06, § 75, 13. Januar 2009, *R. M. S. gegen Spanien*, Nr. 28775/12, § 86, 18. Juni 2013, *Akinnibosun gegen Italien*, vorgenannt, § 82, *Zhou*, vorgenannt, §§ 58-59, und *mutatis mutandis S. M. gegen Kroatien [GC]*, Nr. 60561/14, 25. Juni 2020 im Hinblick auf die den Staaten gemäß Artikel 4 der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution obliegenden positiven Verpflichtungen).

103. In Anbetracht der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Interessen ist der Gerichtshof daher der Ansicht, dass es Aufgabe der zuständigen Behörden ist, die Schutzbedürftigkeit der Klägerin im Verlauf des vorliegenden Verfahrens eingehender zu prüfen. Er verweist diesbezüglich darauf, dass Artikel 12, Paragraph 7, der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels die gebührende Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer Lage, in der sie Schutz benötigen, vorsieht (vorstehender Paragraph 57) (*S. M.* vorgenannt).

104. Ferner geht aus den Entscheidungen des Gerichts und des Berufungsgerichts hervor, dass die innerstaatliche Justiz die elterliche Eignung der Klägerin bewertet hat, ohne dabei ihre nigerianische Herkunft oder das unterschiedliche Bindungsmodell zwischen Eltern und Kindern, das in der afrikanischen Kultur zu finden ist, zu berücksichtigen, und zwar

trotz der Tatsache, dass dies im Sachverständigengutachten umfassend erläutert wurde (vorstehender Paragraph 34).

105. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass im Verlauf des Verfahrens, das zum Abbruch der Kontakte zwischen der Klägerin und ihren Kindern geführt hat, der Tatsache nicht genügend Rechnung getragen wurde, dass der Betroffenen und den Kindern die Erfahrung eines Familienlebens ermöglicht werden sollte. Er ist daher der Ansicht, dass die dem Ausmaß des Eingriffs und der auf dem Spiel stehenden Interessen angemessenen Schutzgarantien in dem betreffenden Verfahren nicht ausreichend sichergestellt wurden. Er erkennt daher auf einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention.

## II. ZUR GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG VON ARTIKEL 13 DER KONVENTION

106. Die Klägerin rügt, dass sie nicht über ausreichende Rechtsmittel verfüge, um ihren auf Artikel 8 gestützten Klagegrund geltend zu machen: Sie beruft sich auf Artikel 13 der Konvention, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten (...) Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

107. In Anbetracht seiner Schlussfolgerung, zu der er im Hinblick auf Artikel 8 der Konvention gelangt ist (vorstehender Paragraph 105), vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass der Klagegrund auf der Grundlage von Artikel 13 nicht gesondert geprüft werden muss.

## III. ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

108. In Artikel 41 der Konvention heißt es:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

### A. Immaterieller Schaden

109. Die Klägerin fordert 30 000 Euro (EUR) für den immateriellen Schaden, der ihr aufgrund des Abbruchs der Kontakte zu den Kindern entstanden ist.

110. Die Regierung erhebt Einspruch gegen diese Forderung und beantragt deren Abweisung.

111. Unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Betroffenen ein immaterieller Schaden entstanden ist, der nicht ausschließlich durch die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 8 der Konvention ersetzt werden kann. Er ist allerdings der Ansicht, dass der diesbezüglich geforderte Betrag überhöht ist. In Anbetracht aller ihm vorliegenden Informationen und nach billigem Ermessen in Übereinstimmung mit Artikel 41 der Konvention spricht er der Klägerin einen Betrag von 15 000 EUR für den immateriellen Schaden zu.

## **B. Kosten und Gebühren**

112. Die Klägerin fordert 5 000 EUR für die ihr im Rahmen des Verfahrens vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten und Gebühren.

113. Die Regierung erhebt Einspruch gegen diese Forderung.

114. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann ein Kläger nur dann eine Erstattung seiner Kosten und Ausgaben erhalten, wenn festgestellt wurde, dass diese tatsächlich angefallen und notwendig sind und zu angemessenen Sätzen berechnet wurden. Im vorliegenden Fall weist der Gerichtshof die Forderung bezüglich der Kosten und Gebühren ab, da die Klägerin keinerlei diesbezügliche Nachweise vorgelegt hat.

## **AUS DIESEN GRÜNDEN ERGEHEN DURCH DEN GERICHTSHOF EINSTIMMIG FOLGENDE BESCHLÜSSE**

1. *Die Klage* wird für zulässig erklärt;
2. *Es wird bestätigt*, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorliegt;
3. *Es wird bestätigt*, dass der Klagegrund auf der Grundlage von Artikel 13 der Konvention nicht geprüft wird;
4. *Es wird verfügt*,
  - a) dass der beklagte Staat der Klägerin innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Datum, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 § 2 der Konvention rechtskräftig wird, 15 000 EUR (fünfzehntausend Euro), zuzüglich aller Beträge, die gegebenenfalls als Steuern zu zahlen sind, für den ihr entstandenen immaterieller Schaden zahlen muss;
  - b) dass diese Beträge nach Ablauf der genannten Frist und bis zur Bezahlung zum einfachen Zinssatz entsprechend dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank, der in

URTEIL A. I. gegen ITALIEN

diesem Zeitraum gültig ist, zuzüglich drei Prozentpunkten zu verzinsen sind;

5. *Die Abweisung* des weitergehenden Antrags auf gerechte Entschädigung wird verfügt.

Ausgefertigt in Französisch, anschließend in Anwendung von Artikel 77 §§ 2 und 3 der Gerichtsordnung am 1. April 2021 schriftlich übermittelt.

Renata Degener  
Protokollführerin

Ksenija Turković  
Präsidentin